Testamentsspende

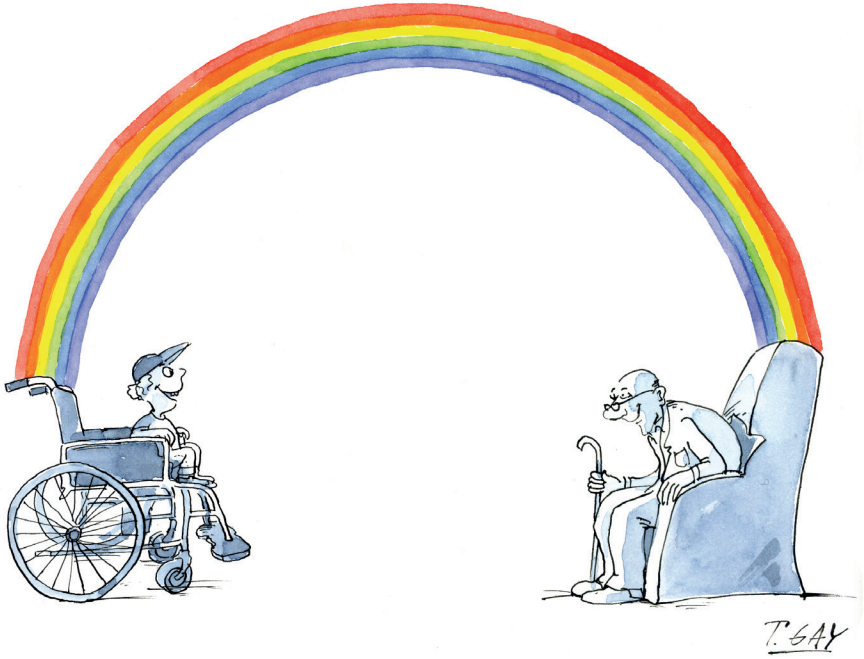

IHR LETZTER WILLE

SCHWERKRANKEN KINDERN UND IHREN FAMILIEN **LEBENSWERT** SCHENKEN!

BUNDESVERBAND Kinderhospiz e.V.

BUNDESVERBAND
Kinderhospiz e.V.

Bundesverband Kinderhospiz e.V.

Schloß-Urach-Str. 4
D-79853 Lenzkirch
Tel. 0 800 - 8 86 87 88*
Fax 0 800 - 8 86 87 89*

* kostenfreie Nummern innerhalb Deutschlands

buero@bundesverband-kinderhospiz.de
www.bundesverband-kinderhospiz.de

Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.

Antoine de Saint-Exupéry

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit scheint in Deutschland ein Thema zu sein, das man gerne auf die lange Bank schiebt, denn etwa drei Viertel der Deutschen machen überhaupt kein Testament. Und das, obwohl die Vermögenswerte, die auf die nächste Generation übertragen werden sollen, in den letzten Jahren so hoch sind wie nie zuvor.

Wenn Sie sich mit der Frage beschäftigen, in welche Hände Sie Ihr Vermögen geben sollen, dann gibt Ihnen diese Broschüre erste Antworten. Ermöglichen Sie lebensbegrenzend erkrankten Kindern und ihren Familien ein Stück Zukunft – mit einer Testamentsspende zugunsten des Bundesverband Kinderhospiz e.V.

Kinderhospizarbeit

Die Diagnose, dass ein Kind lebensbegrenzend erkrankt ist, bedeutet eine enorme Belastung für die ganze Familie – in vielen Fällen sogar über Jahre hinweg. Die Pflege und Sorge um das schwerkranke Kind hat oft zur Folge, dass Beziehungen innerhalb der Familie leiden und gesunde Geschwisterkinder sich zurückgesetzt fühlen. Gemeinsame Aktivitäten sind erschwert bis unmöglich, Karriere und Beruf haben eine geringere Priorität. Nicht zuletzt dadurch haben Familien mit einem lebensbegrenzend erkrankten Kind ein höheres Risiko, in finanzielle Engpässe zu kommen.

Aus diesen Gründen wenden sich die Leistungen der Kinderhospize an die ganze Familie. Die Kinderhospizarbeit betrachtet das Familiengefüge als untrennbare Einheit. Sie unterstützt damit ausdrücklich auch Eltern und Geschwisterkinder. Die Begleitung der betroffenen Familien beginnt nach der Diagnose einer lebensbegrenzenden Erkrankung und geht über den Tod des Kindes hinaus. Dabei haben sich zwei einander ergänzende und aufeinander aufbauende Arbeitsfelder entwickelt: die stationären Kinderhospize als Rückzugsort aus dem extrem belasteten Alltag und die ambulanten Kinderhospizdienste, die die Familien in der Bewältigung des häuslichen Alltags vor Ort unterstützen.

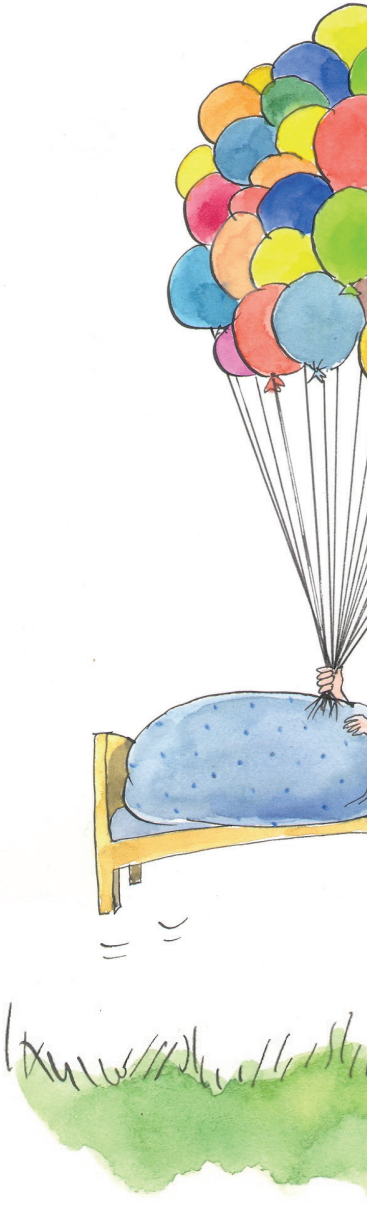

Obwohl die Politik neue Rahmenverträge für diese Einrichtungen geschaffen hat, ist die Situation der betroffenen Familien nach wie vor unbefriedigend. In den Bundesländern gibt es auch mit der neuen Gesetzeslage keine einheitliche Kostenerstattung: Je nach Land und Krankenkasse werden viele Aufenthalte nicht als Hospizaufenthalt bewilligt. Deshalb sind Hospize weiterhin auf Spenden angewiesen.

Leider ist die Kinderhospizarbeit immer noch ein Tabuthema. Dem will der Verband durch kommunikative Maßnahmen und Aufklärung begegnen – aber auch durch konkrete Hilfe: So konnten durch Spenden beispielsweise Kinderzimmer ausgestattet, Sauerstoffgeräte und Therapieliegen angeschafft, aber auch Beerdigungen finanziert werden.

Auch Sie können mit Ihrer letztwilligen Verfügung die Kinderhospizarbeit in Deutschland unterstützen!

Was geschieht ohne ein Testament?

Wenn Sie nicht durch eine letztwillige Verfügung bestimmte Erben eingesetzt haben, geht Ihr Vermögen auf die gesetzlich festgelegten Erben über. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers und sein Ehegatte (bzw. sein eingetragener Lebenspartner). Dabei erhält der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner immer einen Anteil. Im Übrigen gilt die

Erbfolge nach Ordnungen

Grundsätzlich erben die näheren Verwandten des Erblassers vor den entfernteren Verwandten. Hierzu teilt der Gesetzgeber die Verwandten des Erblassers in verschiedene Ordnungen ein. Die praktisch relevanten sind:

• Erben 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers, d.h. seine Kinder, Enkel und Urenkel;

• Erben 2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (d.h. Geschwister des Erblassers, seine Nichten und Neffen);

• Erben 3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (d.h. Tanten, Onkel, Cousinen und Vettern des Erblassers sowie seine Nichten und Neffen zweiten Grades);

• Erben 4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Sind ein oder mehrere Erben der ersten Ordnung (z.B. Kinder) vorhanden, so erben diese und schließen Verwandte der zweiten, dritten oder vierten Ordnung von der Erbfolge aus.

Das Gesetz regelt die Erbfolge!

Beispiel: Falls Sie keine Kinder oder Enkelkinder mehr haben, erben Ihre Eltern, Geschwister, Nichten oder Neffen in der genannten Reihenfolge.

Ein weiteres wichtiges Prinzip im deutschen Erbrecht ist die

Erbfolge nach Stämmen

• Zu einem Stamm fasst das Gesetz die Abkömmlinge des Erblassers zusammen, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind (z.B. ein Sohn des Erblassers sowie die Kinder und Enkel des Sohnes).

• Auf jeden Stamm innerhalb einer Ordnung entfällt die gleiche Erbquote. Kinder des Erblassers erben daher grundsätzlich zu gleichen Teilen, unabhängig von der Anzahl der Angehörigen ihres Stammes.

• Der mit dem Erblasser am nächsten verwandte Angehörige eines Stammes (z.B. der Sohn des Erblassers) schliesst die weiteren Angehörigen desselben Stammes (z.B. die Enkelkinder des Erblassers) von der Erbfolge aus
(sog. Repräsentationsprinzip).

• Verstirbt jedoch z.B. der Sohn des Erblassers vor dem Erbfall, so treten dessen Abkömmlinge an seine Stelle. Auf diese entfällt der Erbteil, den sonst der verstorbene Erbe erhalten hätte (sog. Eintrittsprinzip).

Was geschieht ohne ein Testament?

Sonderstellung des Ehegatten

Obwohl nicht mit dem Erblasser verwandt, steht dem Ehegatten neben den Verwandten ein gesetzliches Erbrecht zu. In welchem Umfang der Ehegatte gesetzlicher Erbe wird, hängt einerseits davon ab, welcher Ordnung die ebenfalls zur Erbfolge berufenen Verwandten angehören, andererseits davon, in welchem Güterstand die Ehegatten lebten.

Beispiel:

Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, so erhält der überlebende Ehegatte

• neben Verwandten der 1. Ordnung (Kindern) die Hälfte des Vermögens

• neben Verwandten der 2. Ordnung und Großeltern mindestens drei Viertel des Vermögens

• wenn weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft.

Haben Sie keine Angehörigen mehr und machen kein Testament, so erhält der Staat die gesamte Erbschaft.

Die Freiheit, in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen zu verfügen, wird eingeschränkt durch das gesetzliche Pflichtteilsrecht. Anspruch auf einen Pflichtteil haben u.a. Ihr Ehepartner und Ihre Kinder.

Verfügen Sie selbst über Ihren Nachlass – in Ihrem Testament

Ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Wenn Sie Ihr Vermögen also anders aufteilen möchten, als es im Gesetz geregelt ist, müssen Sie dies in einem Testament verfügen. Auf diesem Weg können Sie neben dem Ehegatten und Verwandten auch Freunde oder Bekannte bedenken. Auch rechtsfähige Körperschaften können Sie als Erben einsetzen. Hier gilt die Besonderheit, dass **gemeinnützige Organisationen wie der Bundesverband Kinderhospiz e.V. im Erbfall von der Erbschaftssteuer befreit sind.** Das gesamte Vermögen, das Sie diesen zuwenden, steht also ohne Abzüge des Staates dem „guten Zweck“ zur Verfügung.

Formen testamentarischer Verfügungen

Sie können folgende Arten einer Verfügung wählen, um Ihren letzten Willen zu verfassen:

• Beim **privatschriftlichen (eigenhändigen) Testament** muss der gesamte Testamentsinhalt von Ihnen persönlich handschriftlich verfasst werden und mit vollem Vor- und Nachnamen unterzeichnet werden. Ausserdem sollte es eine Ortsangabe und ein Datum enthalten.

• Das **notariell beurkundete Testament** empfiehlt sich besonders dann, wenn Sie ein größeres Vermögen verteilen und komplexere Verfügungen treffen wollen. Die Kosten hierfür sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Wert des Nachlasses.

• Das **gemeinschaftliche Testament** kann von Ehegatten oder Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowohl handschriftlich als auch in notarieller Form verfasst werden; bei handschriftlicher Errichtung genügt es, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner den Testamentstext eigenhändig niederschreibt und beide das Testament unterzeichnen. Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht darin, dass sogenannte wechselbezügliche Verfügungen getroffen werden können (z.B. gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten als Alleinerben; erst nach dem Tod des Überlebenden sollen Dritte erben, zum Beispiel gemeinsame Kinder, sog. „Berliner Testament“). Der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments ist zu Lebzeiten durch beide Ehegatten gemeinsam möglich, ein einseitiger Widerruf ist notariell zu beurkunden.

• Der **Erbvertrag** ist vor dem Notar zwischen mindestens zwei Personen zu schließen; hier ist zu beachten, dass ein Erbvertrag ohne Mitwirkung des Vertragspartners später nicht geändert oder widerrufen werden kann.

Erbeinsetzung, Vermächtnis, Testamentsspende

Sie können eine Person oder eine gemeinnützige Organisation in Ihrer letztwilligen Verfügung als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen:

• Ein Erbe wird automatisch Ihr Rechtsnachfolger, d.h. er übernimmt Ihr Vermögen mit allen Rechten und Pflichten sowie mit eventuell bestehenden Verbindlichkeiten.

• Wollen Sie einer Person oder einer gemeinnützigen Organisation jedoch nur einen bestimmten Gegenstand oder Geldbetrag zukommen lassen, dann können Sie dies mit einem Vermächtnis oder einer **Testamentsspende** tun. Dazu legen Sie in Ihrer letztwilligen Verfügung fest, dass ein bestimmter Gegenstand oder eine festgelegte Geldsumme an eine bestimmte Person oder gemeinnützige Organisation zu übergeben ist. **Der oder die Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.**

WERDEN SIE MITGLIED
IM FREUNDESKREIS

Wenn Sie sich näher über eine Testamentsspende zugunsten des Bundesverband Kinderhospiz e.V. informieren möchten, oder gerne eine individuelle Beratung wünschen, wie Sie den Bundesverband Kinderhospiz e.V. unterstützen können, dann steht Ihnen die Geschäftsführerin Sabine Kraft gerne zur Verfügung.

BUNDESVERBAND
Kinderhospiz e.V.

Schloß-Urach-Str. 4
D-79853 Lenzkirch
Tel. 0 800 - 8 86 87 88* kraft@bundesverband-kinderhospiz.de
Fax 0 800 - 8 86 87 89* www.bundesverband-kinderhospiz.de

* kostenfreie Nummern innerhalb Deutschlands

Bitte frankieren

An den

Bundesverband Kinderhospiz e.V.

Schloß-Urach-Str. 4

79853 Lenzkirch

BUNDESVERBAND
Kinderhospiz e.V.

Schloß-Urach-Str. 4 • 79853 Lenzkirch
Tel. 0800 - 8 86 87 88 • Sparkasse Olpe
BIC WELADED1OPE • IBAN DE03 4625 0049 0000 0290 33
www.bundesverband-kinderhospiz.de